

Bürgermeisteramt Tübingen
Fachbereich Finanzen
Dieter Saur, Telefon: 07071/204-1202
Gesch. Z.: 22/960-68

Vorlage 441/2008
Datum 10.11.2008

Mitteilung

Universitätsstadt Tübingen Am Markt 1 72070 Tübingen

An alle
Haushalte der
Universitätsstadt Tübingen

im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Hundesteuer; Postwurfsendung zur Meldepflicht von Hundehaltungen

Bezug:
Anlagen: 1 Bezeichnung: Anschreiben

Die Verwaltung teilt mit:

Innerhalb der nächsten Tage soll eine Postwurfsendung an alle Tübinger Haushalte gehen. Hierin soll auf die Pflicht zur Anmeldung von Hunden hingewiesen werden. Die Erfahrung anderer Städte hat gezeigt, dass sich so der Bestand an gemeldeten Hunden deutlich steigern lässt, was zu entsprechenden Mehreinnahmen bei der Hundesteuer führt. In Reutlingen führte die Aktion zu ca. 230 Neuanmeldungen.

Im Vergleich mit anderen Städten ist die Quote der gemeldeten Hunde pro Tausend Einwohner in Tübingen relativ gering, so dass von einer hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Hunde auszugehen ist.

Die Maßnahme dient auch der Steuergerechtigkeit. Ziel ist es, möglichst alle Steuerpflichtigen tatsächlich zu einer Steuer heranzuziehen.

Es ist davon auszugehen, dass die Ausgaben für die Maßnahme durch die zu erwartenden Mehreinnahmen deutlich überschritten werden und im Folgejahr ein Deckungsbeitrag für den Haushalt erfolgt. 150 neuangemeldete Hunde würden 21.600 € Mehreinnahmen bei der Hundesteuer bringen.

Das Anschreiben ist als Anlage beigefügt.

Informationen zur Meldepflicht für Hunde / Hundesteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer einen Hund hält, ist verpflichtet für dieses Tier Steuern zu bezahlen. Hunde, die über drei Monate alt sind, müssen innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung angemeldet werden. Von der Steuer ausgenommen sind Hunde, die ausschließlich dem Schutz hilfebedürftiger Personen dienen sowie Rettungshunde. Die Einzelheiten regelt die Hundesteuersatzung der Universitätsstadt Tübingen.

In letzter Zeit werden wir immer wieder auf Hundehalter aufmerksam, die ihre Hunde nicht ordnungsgemäß angemeldet haben und somit keine Hundesteuer zahlen. Falls Sie einen oder mehrere Hunde halten und diese Hundehaltung bisher nicht angemeldet haben, bitten wir Sie, dies nachzuholen. Hierfür füllen Sie einfach das rückseitige Anmeldeformular aus und senden es unterzeichnet an die Universitätsstadt Tübingen, Steuerabteilung, Postfach 2540, 72015 Tübingen, zurück.

Bei einer nicht ordnungsgemäßen bzw. verspäteten Anmeldung sind wir normalerweise gezwungen, ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Erfolgt die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens, werden wir jedoch von der Festsetzung eines Bußgelds absehen.

Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme. Sie dient in erster Linie dazu, Steuergerechtigkeit herzustellen, vor allem im Hinblick auf die vielen Hundehalter, die bereits ehrlich ihre Steuer bezahlen.

Weitere Informationen zur Hundehaltung erhalten Sie bei der Steuerabteilung, Frau Lang, Tel. 07071/204-1326 oder im Internet unter www.tuebingen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerabteilung

Fachbereich Finanzen

06.11.2008

Telefon	0 70 71-204-1326
Fax	0 70 71-204-1555
E-Mail	heike.lang@ tuebingen.de
Öffnungszeiten	Mo 8.00-12.00 Uhr Di 8.00-17.00 Uhr Mi 8.00-12.00 Uhr Do 8.00-12.00 Uhr Fr 8.00-13.00 Uhr oder nach Vereinbarung